



BECKER BÜTTNER HELD

**STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT**

**NEWS**

---

März 2015



## STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT

Wie jedes Jahr im Frühjahr sind die jährlichen Steueranmeldungen Strom und Gas vorzubereiten. Vielfach bietet sich an, gleichzeitig auch die Entlastungsanträge für 2014 zu stellen. Verschiedene Entwicklungen sind dabei u.a. für Stromerzeuger mit kleinen Anlagen oder für die Betreiber von kommunaler Straßenbeleuchtung von Bedeutung. Insbesondere für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind auch die Schnittstellen zum EDL-G und die neue Energieaudit-Pflicht relevant. Neben diesen Neuerungen haben wir auch die Entwicklungen in Europa und weitere aktuelle Rechtsprechung in diesem Newsletter aufgegriffen. Am Ende des Newsletters finden Sie auch unser Angebot zur Durchführung eines Strom- und Energiesteuer-Checks sowie die Termine für unsere aktuelle Seminarreihe.

## NEWS

---

März 2015

## INHALT

|   |           |
|---|-----------|
| <b>TEIL 1: SPITZENAUSGLEICH NACH<br/>STROMSTG UND ENERGIESTG.....</b>                               | <b>5</b>  |
| I. ZIELE FÜR SPITZENAUSGLEICH 2015<br>ERREICHT .....  | 5         |
| II. NEUE BEITRÄGE DER ALLGEMEINEN<br>RENTENVERSICHERUNG .....                                       | 5         |
| III. BFH – ERMITTLUNG DER BEGÜNSTIGTEN<br>VERBRAUCHSMENGEN .....                                    | 6         |
| <b>TEIL 2: STROMSTEUERBEFREIUNG FÜR<br/>DEZENTRALE ANLAGEN.....</b>                                 | <b>6</b>  |
| <b>TEIL 3: NEUFASSUNG EDL-G – PFLICHT ZU<br/>ENERGIEAUDITS .....</b>                                | <b>8</b>  |
| I. ADRESSATEN.....  | 8         |
| II. UMFANG DER PFLICHT.....   | 8         |
| III. HANDLUNGSOPTIONEN .....  | 9         |
| <b>TEIL 4: ENERGIE- UND UMSATZSTEUER BEI<br/>AUSLÄNDISCHEN STROM- ODER<br/>GASLIEFERANTEN .....</b> | <b>9</b>  |
| I. ABRECHNUNG DER NETZNUTZUNG.....  | 10        |
| II. ABRECHNUNG MEHR-/MINDERMENGEN<br>.....  | 10        |
| <b>TEIL 5: ENTWICKLUNGEN IN EUROPA .....</b>  | <b>11</b> |

## NEWS



BECKER BÜTTNER HELD

|   |           |
|---|-----------|
| I. KEINE NOVELLIERUNG DER<br>ENERGIESTEUERRICHTLINIE .....                                      | 11        |
| II. KERNBRENNSTOFFSTEUER<br>EUROPARECHTSKONFORM .....   | 11        |
| <b>TEIL 6: WEITERE RECHTSPRECHUNG .....</b>   | <b>12</b> |
| I. STRASSENBELEUCHTUNG – WER NUTZT<br>DAS LICHT?.....   | 12        |
| II. ZWEIERLEI VERWENDUNGSZWECK.....   | 12        |
| III. THERMISCHE ABFALL- UND<br>ABLUFTEHANDLUNG.....   | 13        |
| IV. UNZULÄSSIGE HILFELEISTUNG IN<br>STEUERSACHEN BEI DER BERATUNG VON<br>ENERGIEEINKÄUFEN ..... | 14        |
| <b>TEIL 7: SEMINARE UND WEITERES .....</b>  | <b>14</b> |
| I. SEMINARE – FRÜHJAHR 2015.....  | 14        |
| II. INHOUSE-SCHULUNGEN .....  | 15        |
| III. STROM- UND ENERGIESTEUE-CHECK..  | 15        |

# NEWS

---

März 2015

## TEIL 1: SPITZENAUSGLEICH NACH STROMSTG UND ENERGIESTG

### I. ZIELE FÜR SPITZENAUSGLEICH 2015 ERREICHT

Der neue Spitzenausgleich, also die Möglichkeit für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes noch einmal bis zu 90 % der Strom- bzw. Energiesteuer zurück gewährt zu bekommen, wurde bekanntlich zum 01.01.2013 neu geregelt. Für die ersten beiden Jahre (2013/2014) galt die sog. **Einführungsphase**, in der die Unternehmen mit der Einführung von Energieeffizienzsystemen beginnen mussten.

In 2015 kommt nun zweierlei hinzu: Bis zum Jahresende muss die Einführung (und die Zertifizierung) des **Energieeffizienzsystems** abgeschlossen sein (vgl. hierzu auch die neuen Vorgaben der §§ 8 ff. des EDL-G unter Teil 3). Daneben ist es erforderlich, dass die vereinbarte **Reduzierung der Energieintensität** (Quotient aus Gesamtenergieverbrauch und Gesamtsumme des Bruttoproduktionswertes) durch das gesamte produzierende Gewerbe gemeinsam („Glockenlösung“) erreicht wird. Als Zielwert für das Bezugsjahr 2013 setzte der Gesetzgeber eine Reduktion von 1,3 % fest, um im Antragsjahr 2015 die Entlastung zu gewähren. Die Überprüfung der Zielerreichung durch das RWI in Essen konnte bereits zu Jahresbeginn abgeschlossen werden.

Am 21.01.2015 hat das Bundeskabinett festgestellt, dass der **Zielwert erreicht** wurde, sodass für das Jahr 2015 der Spitzenausgleich gewährt werden kann.

Die tatsächlich erreichte Reduzierung betrug sogar 4,5 % gegenüber dem Basiswert. Damit sind letztlich bereits die Zielwerte für die kommenden Jahre erreicht. Aufgrund dieser „Übererreichung“ des Zielwertes ist es denkbar, dass der Gesetzgeber eine Anpassung der Zielwerte vornehmen wird. Dies wird zwar voraussichtlich nicht kurzfristig erfolgen. In § 55 **EnergieStG** und § 10 **StromStG** ist aber ohnehin gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Überprüfung der derzeit geltenden Zielwerte im Jahr 2017 erfolgen wird. Offen ist, ob und in welcher Weise eine Anpassung erfolgen wird. Wir werden weiter berichten.

### II. NEUE BEITRÄGE DER ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNG

Die Beiträge der allgemeinen Rentenversicherung bleiben das dritte Jahr in Folge niedrig. Dies kann sich auch auf die Höhe des Spitzenausgleichs auswirken. Denn die Einsparungen der Unternehmen bei den Rentenversicherungsbeiträgen wird bei den möglichen Steuerentlastungen nach § 55 **EnergieStG** und § 10 **StromStG** gegengerechnet.

Nach der aktuellen **Beitragssatzverordnung 2015** (Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversiche-

## NEWS

zung für das Jahr 2015 vom 22.12.2014, veröffentlicht im [BGBI. 2014, Teil I Nr. 62, S. 2396](#)) beträgt der Beitragssatz für das Jahr 2015 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,7 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,8 %. Damit sind die Beitragssätze niedriger als die in § 55 EnergieStG und § 10 StromStG festgeschriebenen Mindestwerte (19,5 Prozent bei der allgemeinen Rentenversicherung; 25,9 Prozent bei der knappschaftlichen Rentenversicherung) und sind daher für die Berechnung zu verwenden.

Der Beitragssatz ist damit – wie in den Jahren 2013 und 2014 – erneut geringer als der Mindestwert (2013/2014: jeweils 18,9 % und 25,1 %). In der Praxis können die niedrigen Beitragssätze dazu führen, dass der Spitzenausgleich für Unternehmen wegen des geringeren steuerlichen Vorteils an Relevanz verliert. Allerdings ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Beiträge in Zukunft wieder steigen. Es empfiehlt sich daher, den Spitzenausgleich nicht zu früh „ad acta“ zu legen.

### III. BFH – ERMITTLUNG DER BEGÜNSTIGTEN VERBRAUCHSMENGEN

Wie bereits in unseren letzten Newslettern berichtet (siehe [Newsletter September 2014](#)) ist die (richtige) Zuordnung des Stromverbrauchs im Rahmen der Entlastungsanträge für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von hoher Relevanz. Regelmäßig ist die Frage zu klären, ob der Strom „zu betrieblichen Zwecken“ entnommen

wurde. Für Unternehmen, die – im eigenen Betrieb – Dritte (Dienstleister, **Werkunternehmer** etc.) einbinden, können sich für die einzelnen Tätigkeiten komplizierte Fragen zur Abgrenzung des Eigenverbrauchs von einer (internen) „Drittbelieferung“ stellen. Der BFH hat sich bereits im „Wurst- und Schinkenurteil“ vom 25.09.2013 (Az. VII R 62/11) sowie im Urteil vom 18.03.2014 (Az. VII R 12/13) hierzu geäußert.

In seinem Beschluss vom 21.08.2014 hat der BFH (erneut) für den Fall einer Großbäckerei bestätigt, dass die rechtlich selbständigen Filialen separat zu betrachten sind und auch insoweit eine Trennung bei den Stromentnahmemengen vorzunehmen ist (BFH-Beschluss v. 21.08.2014, Az. VII R 11/13). Im noch laufenden Revisionsverfahren wird der BFH die Frage zu entscheiden haben, welche Aspekte ausschlaggebend sind für die Selbständigkeit des in die Unternehmensprozesse eingebundenen Dritten. Im vorangegangenen Urteil des FG Hamburg vom 24.10.2013 wurde insbesondere auf das Unternehmensrisiko und die Unternehmensinitiative des Dritten abgestellt (siehe für Einzelheiten hierzu auch Newsletter [September](#) und [April 2014](#)).

### TEIL 2: STROMSTEUERBEFREIUNG FÜR DEZENTRALE ANLAGEN

Wie bereits mehrfach berichtet, ist durch die Neueinführung des § 12b Abs. 4 StromStV eine erhebliche Unsicherheit in der Praxis entstanden, in welchen Konstellationen die Steuerbefreiung

## NEWS

nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG neben den **Fördermöglichkeiten des EEG** geltend gemacht werden kann (zuletzt [Newsletter September 2014](#)). Aufgrund verschiedener Äußerungen einzelner Hauptzollämter scheint der „alte“ Grundsatz des BFH, wonach die beiden unterschiedlichen Formen der Förderungen miteinander vereinbar sind, nicht mehr in allen Fällen zu gelten. Leider fehlt nach wie vor eine Äußerung des BFH zu dieser Frage; auch bahnt sich zeitnah nicht die erhoffte Klarstellung durch den Verordnungsgeber an.

Im Rahmen der Jahressteueranmeldung 2015 für den Strombereich ist daher weiterhin differenziert vorzugehen. Die EEG-geförderten Anlagen sollten in jedem Fall ersichtlich sein. Soweit eine **regionale Direktvermarktung** des Stroms nach dem EEG durch den Anlagenbetreiber selbst an die eigenen Kunden im räumlichen Zusammenhang erfolgt, sehen wir die Voraussetzungen für die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG unproblematisch als erfüllt an. Auch für die Fälle der EEG-Einspeisevergütung sowie für die Direktvermarktung über Dienstleister wird in der Fachliteratur vertreten, dass die Steuerbefreiung möglich ist.

Bei der Einbeziehung von Dienstleistern sollte allerdings besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass Dienstleister nicht die Rolle des Stromlieferanten übernehmen. Die **Führung des Bilanzkreises** durch einen Dienstleister soll nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zur Folge

haben, dass der Dienstleister zum Stromlieferanten wird. Es empfiehlt sich aber, dazu vertragliche Regelungen zu treffen, in denen die Aufgabe des Dienstleisters eindeutig wiedergegeben ist.

Aktuell noch offen ist die Frage, ob die Einführung der verpflichtenden **Fernsteuerbarkeit im EEG** sich nachteilig auf die Stromsteuerbefreiung aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG auswirken könnte. Nach dem EEG 2014 muss jede EEG-Anlage in der Direktvermarktung als Voraussetzung für den Anspruch auf die Marktprämie fernsteuerbar sein (§ 35 Nr. 2 EEG). Wenn die Fernsteuerbarkeit als zentrale Steuerung im Sinne des § 12b Abs. 2 StromStV verstanden würde, könnte aufgrund der „Verklammerung“ die Grenze von 2 MW überschritten sein, sodass eine Stromsteuerbefreiung demgemäß nicht mehr in Frage käme. Allerdings sind nicht alle Fälle, in denen ein Dritter auf mehrere Anlagen Zugriff hat, als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung einzuordnen. Der Gesetzgeber des EEG 2014 hat mit dem Erfordernis der Fernsteuerung wohl kaum die Steuervorteile der dezentralen Stromversorgung beseitigen wollen. Eine Klarstellung der Finanzverwaltung wird erwartet.

Solange keine abschließende Klärung der Frage durch den Verordnungsgeber und/oder ein Gericht erfolgt ist, sollten daher die **Chancen auf die Steuerbefreiung** gewahrt werden. Welches der beste Weg hierzu ist, muss im Einzelfall betrachtet werden. Kommen Sie bei Fragen hierzu gern auf uns zu.

## NEWS

### TEIL 3: NEUFASSUNG EDL-G – PFLICHT ZU ENERGIEAUDITS

Nach dem Bundestag hat nun einen Monat später am 06.03.2015 auch der Bundesrat grünes Licht für den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vorgaben aus der Energieeffizienzrichtlinie angenommen. Durch die Neuregelung in §§ 8 ff. Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) besteht erstmals zum **05.12.2015** für die betroffenen Unternehmen die neue (bußgeldbewehrte) Pflicht, nachzuweisen, dass sie ein Energieaudit durchgeführt haben. Durch die Änderung des Bundestages besteht noch Zeit bis zum 31.12.2016, wenn man sich für die Einführung eines **Energiemanagementsystems** entscheidet.

#### I. ADRESSATEN

Der Adressatenkreis der neuen gesetzlichen Verpflichtung ist weit gefasst. Die neue Pflicht trifft **alle Unternehmen**, die **nicht als kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)** gelten. Für die Begriffsbestimmung wird auf die Empfehlung 2003/361/EG verwiesen.

Als KMU gilt ein Unternehmen mit höchstens 250 beschäftigten Personen und Umsatzerlösen von maximal 50 Mio. € bzw. einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. €. Dabei müssen allerdings die Kennzahlen von Partnerunternehmen (Beteiligung von 25 bis 50 %) teilweise und von verbundenen Unternehmen (Beteiligung mehr als 50 % und/oder Beherrschung) vollständig zugerechnet



werden. In gleicher Weise sind (kleine) Unternehmen betroffen, die sich mit einem Anteil von mindestens 25 % im Eigentum der öffentlichen Hand befinden (mit Ausnahme von Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern). Damit können **alle kommunalen Unternehmen**, insbesondere die EVU, nicht als KMU angesehen werden – und zwar unabhängig von den genannten Kennzahlen.

#### II. UMFANG DER PFLICHT

Die betroffenen Unternehmen müssen (mindestens) alle vier Jahre ein **Energieaudit** gemäß der DIN EN **16247-1** durchführen. Erstmalig muss ein solches Energieaudit bis zum 05.12.2015 durchgeführt worden sein.

Unternehmen, die ein zertifiziertes **Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50.001** oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS bereits betreiben, sind von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits befreit. Ebenfalls befreit sind – dies hat der Bundestag in letzter Minute noch eingefügt – die Unternehmen, die mit der **Einführung** eines Energie- oder Umweltmana-

## NEWS



gementsystems **begonnen** haben (Frist bis zum **31.12.2016**).

Inhalt eines solchen Energieaudits ist insbesondere die Erfassung und Bewertung des unternehmensinternen Energieverbrauchs, um mögliche Einsparpotenziale zu identifizieren. Eine Pflicht zur Durchführung von konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung sind hiervon nicht umfasst.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) wird stichprobenartig überprüfen, ob die neue Pflicht von den betroffenen Unternehmen eingehalten worden sind.

Durch eine Ergänzung der vorhandenen Ordnungswidrigkeiten des EDL-G wird ein (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits als bußgeldbewehrter Tatbestand eingeordnet. Ein **Bußgeld** kann in Höhe von bis zu € 50.000 festgelegt werden.

### III. HANDLUNGSOPTIONEN

Ein Energieaudit kann vollständig intern durchgeführt werden, soweit ein Unternehmen über Mitarbeiter mit entsprechenden Kompetenzen verfügt. Hierdurch möchte der Gesetzgeber grundsätzlich eine **flexible Umsetzbarkeit** der Pflicht erreichen. Der Mitarbeiter, der mit den Energieaudits befasst ist, muss allerdings die Kriterien nach § 8b EDL-G erfüllen, also insbesondere

(nachweislich) über die entsprechende Fachkunde (u.a. drei Jahre Berufserfahrung) verfügen.

Für alle Unternehmen, die von der neuen Pflicht betroffen sind, und gleichzeitig als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des StromStG und EnergieStG gelten, kann insbesondere die **Einführung eines Energiemanagementsystems** nach DIN EN ISO 50001 die sinnvollere Variante sein, auch wenn sie im direkten Vergleich zum Energieaudit zunächst etwas aufwendiger ist. Denn hierdurch erfüllen diese Unternehmen gleichzeitig ihre Pflicht und haben die Möglichkeit den Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG geltend zu machen (siehe bereits oben Teil 1). Auch ein Know-How-Gewinn und Imagevorteil sowie – nicht zuletzt – die mögliche Energieeinsparung sind zu berücksichtigen.

Kommen Sie zur Abstimmung Ihrer Situation gern auf uns zu. Im Frühjahr 2015 werden wir auch **Seminare** zu diesem Thema anbieten, zu denen wir zeitnah separat einladen werden.

### **TEIL 4: ENERGIE- UND UMSATZSTEUER BEI AUSLÄNDISCHEN STROM- ODER GASLIEFERANTEN**

Verschiedene **Gasnetzbetreiber** haben Lieferantenrahmenverträge Gas mit Gaslieferanten ohne einen Sitz in Deutschland (nachfolgend am Beispiel der italienischen eni spa) abgeschlossen. Ähnliche Situationen haben auch **Stromnetzbe-**

## NEWS

**treiber** mit ausländischen Stromlieferanten, die keinen Sitz in Deutschland haben. Etwas ungewöhnlich ist in diesen Fällen die Abwicklung von Energie- (bzw. Strom-) und Umsatzsteuer bei der Abrechnung der Netznutzung einerseits und von Mehr-/Minderungen andererseits.

## I. ABRECHNUNG DER NETZNUTZUNG

Da durch Gewährung der Netznutzung keine Energiesteuer entsteht, spielt die Energiesteuer bei der **Abrechnung der Netznutzung** keine Rolle. Da diese sonstige Leistung nach Umsatzsteuerrecht am italienischen Sitz des Unternehmens ausgeführt wird, ist die Netznutzung auch ohne Umsatzsteuer abzurechnen. In der Abrechnung müssen Netzbetreiber auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen.

## II. ABRECHNUNG MEHR-/MINDERMENGEN

**Mehrmengen-Gutschriften** stellen Netzbetreiber ohne Energiesteuer aus, weil die Voraussetzungen für eine Steuerentstehung nach § 38 Abs. 5 EnergieStG aus mehreren Gründen nicht vorliegen, u.a. wegen der Anmeldung als Erdgas-Lieferer beim HZA. Mehrmengen-Gutschriften werden wegen des **Reverse-Charge**-Verfahrens auch ohne Umsatzsteuer ausgestellt, wenn Netzbetreiber Wiederverkäufer nach Umsatzsteuerrecht sind und die entsprechende Bescheinigung dafür vom Finanzamt haben. Sowohl nach Energie- als auch nach Umsatzsteuerrecht wird der

Ausgleich von Mehr-/Minderungen als Lieferung begriffen.

**Minderungen-Rechnungen** gegenüber einem deutschen Erdgas-Lieferer, der keine Anmeldung beim HZA vorlegt, müssten wegen § 38 Abs. 5 EnergieStG mit Energiesteuer abgerechnet werden; die entsprechende Steuer müssten Netzbetreiber an das HZA abführen. Ein ausländischer Lieferant ohne Sitz in Deutschland wie die eni spa kann allerdings keine solche Anmeldung vorlegen. Steuerschuldner ist bei ausländischer Belieferung der Endkunde selbst, weil der deutsche Staat keine deutsche Steuer gegenüber ausländischen Lieferanten durchsetzen kann, vgl. § 38 Abs. 3 Fall 3 EnergieStG. Folglich kann eine Minderungen-Rechnung gegenüber der eni spa ohne Energiesteuer ausgestellt werden, „auch wenn eni spa **keine Anmeldung als Lieferer von Erdgas** vorlegt. Die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 5 EnergieStG liegen gerade nicht vor, weil die eni spa gar nicht die Möglichkeit hat, sich als Steuerschuldnerin in Deutschland anzumelden.

Um jedoch sicherzustellen, dass dem deutschen Staat bei einer Mindermenge keine Energiesteuer entgeht, sollten Netzbetreiber dafür sorgen, dass entweder die Endkunden des ausländischen Lieferanten eine Bestätigung ihrer **Anmeldung als Steuerschuldner** vorlegen oder dass über andere Wege sichergestellt ist, dass die Energiesteuer für sämtliche beim Endkunden gemessenen Mengen an das HZA abgeführt wird. Andernfalls könnte dem Netzbetreiber vielleicht doch vorgeworfen

# NEWS

werden, dass gegenüber der eni spa eine Mindermenge ohne Energiesteuer abgerechnet wurde.

Minderungen-Rechnungen gegenüber der eni spa werden auch ohne Umsatzsteuer abgerechnet. Denn bei einer Lieferung an einen **Wiederverkäufer** wird die Lieferung dort ausgeführt, wo der Wiederverkäufer seinen Sitz hat. Zwar kann die eni spa keine Wiederverkäufer-Bescheinigung eines deutschen Finanzamts vorlegen; sie wird aber glaubhaft machen können, dass sie nach italienischem Recht ein Wiederverkäufer ist. Die Minderungen-Rechnung muss den Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Empfängers (aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens) enthalten.

Sollten Sie Fragen zur korrekten steuerlichen Abwicklung bei Abrechnung von Mehr-/ Minderungen gegenüber deutschen oder ausländischen Lieferanten oder Endkunden haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

## TEIL 5: ENTWICKLUNGEN IN EUROPA

### I. KEINE NOVELLIERUNG DER ENERGIE- TEUERRICHTLINIE

Schon im April 2011 hat die Europäische Kommission eine Überarbeitung der [Energiesteuer-richtlinie 2003/96/EG](#) vorgeschlagen. Allerdings wurden die Vorschläge der Kommission in vielen Ratssitzungen stückweise „demontiert“ (zuletzt Newsletter September 2014). Aus dem Arbeits-



programm der Europäischen Kommission für das Jahr 2015 geht nun hervor, dass eine Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und im Rat nicht möglich war und die Kommission, den Vorschlag für eine Änderung der Energiesteuer-richtlinie **zurückziehen** wird. Damit sind die Diskussionen über die Novelle nun vorerst beendet. Ob ein neuer (alternativer) Vorschlag folgen wird, ist derzeit noch offen.

### II. KERNBRENNSTOFFSTEUER EUROPA- RECHTSKONFORM

Im vergangenen Jahr haben die Diskussionen um die Neuregelung des Beihilfenrechts deutlich gemacht, dass Brüssel viele Mittel nutzt, um bei der nationalen Energiepolitik – insbesondere auch auf der Seite staatlich veranlasster Belastungen und Begünstigungen – mitzureden. Aus den Schlussanträgen des Generalanwalts Szpunar vom 03.02.2015 wird nun – in erstaunlich wenigen Worten – deutlich, dass jedenfalls die **Kernbrennstoffsteuer kein Thema für Europa** ist. Insbesondere wird durch die deutsche Besteuerung von Kernbrennstoffen weder das harmoni-

# NEWS

März 2015

sierte System der Energiesteuern noch das europäische Beihilfenrecht berührt.

## TEIL 6: WEITERE RECHTSPRECHUNG

### I. STRASSENBELEUCHTUNG – WER NUTZT DAS LICHT?

Für unterschiedliche Ausgestaltungen des sog. **Nutzenergie-Contracting** hat das Haushaltsbegleitgesetz 2011 weitreichende Änderungen zur Folge gehabt. Seither kann ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Begünstigung für den Stromverbrauch zur Erzeugung von Nutzenergie (Licht, Wärme, Kälte, Druckluft, mechanische Energie) nur noch dann geltend machen, wenn die genannten Erzeugnisse durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind. Mit diesem neuen Tatbestandsmerkmal hat sich nun der BFH erstmals befasst.

Der BFH hat im Ergebnis – allerdings mit abweichender Begründung – die vorangegangene Entscheidung des FG Düsseldorf bestätigt. Es ging um ein Energieversorgungsunternehmen (EVU), das **für die Stadt die öffentliche Straßenbeleuchtung** betreibt. Hierfür schloss das EVU mit der Stadt einen Beleuchtungsvertrag ab, übernahm die privat-rechtlichen Verkehrssicherungspflichten und wurde Eigentümerin der Anlagen. Das EVU war unstreitig ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und hat den Strom in den Beleuchtungsanlagen zu eigenen betrieblichen

Zwecken entnommen. Allerdings war streitig, durch wen das in den Beleuchtungsanlagen erzeugte Licht genutzt worden ist. Das FG Düsseldorf lehnte die Entlastung nach § 9b StromStG mit der Begründung ab, dass Nutzer des Lichts die Fußgänger und Anlieger seien, die – jedenfalls überwiegend – nicht Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind. Nach Ansicht des BFH sei Nutzer des Lichts allein derjenige, auf dessen Veranlassung und nach dessen näheren Vorgaben die Straßenbeleuchtung erfolgt. Da die öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungs- und Beleuchtungspflichten der Stadt obliegen, bliebe die Beleuchtung ungeachtet der Beauftragung des EVU in der originären Zuständigkeit der Stadt. Der BFH bezeichnet daher die **Stadt als Primärnutzerin des Lichts**, wohingegen die Verkehrsteilnehmer allenfalls „nachrangige Nutzer“ seien, die für die Steuerentlastung unbeachtlich sind. Beide Instanzen folgten damit aber jedenfalls nicht der Argumentation des EVU, dass es selbst Nutzer des Lichts zur Erfüllung seiner Vertragspflichten und Vermeidung seiner Haftung ist.

### II. ZWEIERLEI VERWENDUNGSZWECK

Mit der Umsetzung der EnergieStRL im Jahr 2006 wurde mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 lit. d EnergieStG ein gänzlich neuer Begünstigungstatbestand für Verfahren mit zweierlei Verwendungszweck geschaffen. In der Praxis war der Anwendungsbereich der Norm weitgehend unklar bzw. umstritten, was unter anderem daran lag, dass einerseits der Gesetzgeber einen Auffangtatbestand schaffen

## NEWS

wollte und andererseits der BFH in seinem Urteil vom 28.10.2008 eine sehr restriktive Auslegung der Regelung vorgenommen hatte.

Nach der Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz vom 04.09.2012 (wir berichteten) hat sich auch das FG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 28.07.2014 allerdings gegen die Anwendung der Rechtsprechung des BFH ausgesprochen. Zuvor hatte bereits der EuGH mit seinem Urteil vom 02.10.2014 zur Auslegung des „zweierlei Verwendungszwecks“ im Sinne von Art. 2 Abs. 4 lit. b EnergieStRL Anlass gegeben die deutsche BFH-Rechtsprechung zu überdenken, auch wenn der EuGH im Rahmen eines niederländischen Vorlageverfahrens entschieden hat. In beiden Verfahren wurde die Revision eingelegt. Am 13.01.2015 erging nun die Entscheidung im ersten Revisionsverfahren des BFH.

In seinem Urteil hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung weitgehend aufgegeben. Bereits im Leitsatz ist die Aussage enthalten, dass „es auf eine Reihenfolge der Verwendungszwecke oder ein (zusätzliches) Wesentlichkeitserfordernis“ nicht ankomme. Entgegen der früheren Rechtsprechung sei daher nicht mehr zu prüfen, ob die Erzeugung der thermischen Energie (Heizzweck) in den Hintergrund tritt. Auch der Begriff „gleichzeitig“ erfordere **keine strenge zeitgleiche Verwendung** sondern der zweierlei Verwendungszweck müsse lediglich „im Rahmen eines einheitlichen industriellen Prozesses oder Verfahrens“ vorliegen. Schließlich komme es auch nicht mehr



auf die Verwendung als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff an, sondern darauf, dass „das Energieerzeugnis selbst oder dessen Verbrennungsprodukte **für den Abschluss des Produktionsprozesses erforderlich** sind“. Eine mengenmäßige Aufteilung hat nicht zu erfolgen. Dass der nationale Gesetzgeber eine strengere Regelung vorsehen wollte, war für den BFH nicht erkennbar.

### III. THERMISCHE ABFALL- UND ABLUFTBEHANDLUNG

Zur Begünstigung der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG hat die Finanzverwaltung durch die **(Teil-) Dienstvorschrift des BMF vom 15.09.2014** versucht, für eine Vielzahl von Fällen bundeseinheitliche Anwendungsvorgaben zu machen. Rechtsprechung zu dieser Begünstigung lag bislang kaum vor. Allerdings ist aktuell das FG Hamburg mit einer Rechtsstreitigkeit hierzu befasst und hat im Rahmen des Verfahrens am 03.07.2014 den Beschluss gefasst, dem EuGH einige Vorlagefragen zu stellen.

## NEWS

Im Verfahren des FG Hamburg produziert die Klägerin Ammoniak aus Rückständen der Mineralölverarbeitung, wobei toxische Gase anfallen, die zusammen mit Erdgas in einer Anlage verbrannt werden. Die dabei entstehende Wärme wird zum Trocknen von Dampf genutzt und der so getrocknete Dampf wird wieder im Ammoniakprozess eingesetzt. Streitig ist, ob es sich bei der Verwendung von Erdgas zum Zwecke der Entsorgung toxischer Rückstände um eine begünstigte Verwendung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG handelt. Dem EuGH werden mehrere Fragen vorgelegt. Erstens wird gefragt, ob die **Verwendung für die thermische Abluftbehandlung ein anderer Verwendungszweck** gemäß Art. 2 Abs. 4 Buchst. b) zweiter Anstrich EnergieStRL ist, wobei durch die zweite Frage konkretisiert wird, ob die Verwendung als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff erforderlich ist. Die dritte Frage richtet sich auf das Verhältnis des Heizzwecks zum anderen Zweck.

#### IV. UNZULÄSSIGE HILFELEISTUNG IN STEUERSACHEN BEI DER BERATUNG VON ENERGIEEINKÄUFEN

Gegenstand des Verfahrens war ein Unternehmen, das Kunden bei Energieeinkäufen berät und hierfür vom Finanzministerium die Befugnis erwarb, im Rahmen der Handelsvermittlung von Elektrizität, Erdgas und Heizöl beschränkt steuerliche Hilfe leisten zu können, jedoch keine typischen, dem Steuerberater vorbehaltenen Leistungen zu erbringen. Das Unternehmen übersandte

dem Hauptzollamt Entlastungsanträge, die es teilweise als Bevollmächtigter in Vertretung der antragsberechtigten Unternehmen unterzeichnete. Daraufhin untersagte das Finanzamt dem Kläger die Hilfeleistung in Steuersachen. Einspruch und Klage hiergegen hatten keinen Erfolg. Zur Begründung führte das FG an, dass der Kläger als Unternehmer i.S.d. § 4 Nr. 5 StBerG zwar zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sei, jedoch nur sofern diese in **unmittelbarem Zusammenhang** mit einem **zu seinem Handelsgewerbe** gehörenden Geschäft stehen. Der Zusammenhang zwischen dem Ausfüllen von Antragsvordrucken für Steuerentlastungen und der eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit des Klägers fehle. Der Kläger könne seine Beratungsleistung auch ohne die Rechtsbesorgung erfüllen. Die Voraussetzungen des § 4 Nr. 5 StBerG seien lediglich in Bezug auf generelle Hinweise des Klägers an seine Kunden über die Belastung durch die Strom- und Energiesteuer sowie über die Möglichkeit und die Voraussetzungen von Anträgen auf Steuerentlastung erfüllt. Der BFH lehnte die Beschwerde ab, da die ständige Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen und das Schrifttum die Entscheidung des FG bestätigen (BFH Beschluss v. 02.09.2014, VII B 55/13).

#### TEIL 7: SEMINARE UND WEITERES

##### I. SEMINARE – FRÜHJAHR 2015

Wie dargestellt, ist das Spektrum der Rechtsentwicklungen im Strom- /Energiesteuerrecht wei-

## NEWS

terhin vielfältig. Spätestens „kurz vor“ dem 31.05. sind viele Verpflichtete und Begünstigte wieder mit dem Thema befasst, wenn es um die Erstellung der Jahressteueranmeldung und um die jährlichen Entlastungsanträge geht.

Wie gewohnt, bieten wir Ihnen daher zuvor im Rahmen unserer Frühjahrsstaffel unser Seminar „Strom- und Energiesteuerrecht 2015“ zu folgenden Terminen an:

**23.04.2015 in Berlin**

**30.04.2015 in Köln**

**06.05.2015 in Stuttgart**

**07.05.2015 in München**

**21.05.2015 in Hamburg.**

Einzelheiten zum Inhalt des Seminars entnehmen Sie bitte der anliegenden Agenda. Die Teilnahmegebühr beträgt pro Teilnehmer 490,00 € zzgl. Umsatzsteuer – für Mitglieder des AK REGTP 390,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei Interesse bitten wir Sie, die anliegende Faxanmeldung ausgefüllt und unterzeichnet an uns zurückzusenden.

## II. INHOUSE-SCHULUNGEN

Gerne bieten wir Ihnen unternehmensindividuell auch eine Inhouse-Schulung an. Im Rahmen einer Inhouse-Schulung stellen wir die für Ihr Unternehmen relevanten Pflichten und Steuererleichterungen des StromStG und EnergieStG dar. Gern

ergänzen wir bestimmte Themen, die für Sie besondere Relevanz haben und vertiefen diese. Ziel sollte eine für die Sachverhalte Ihres Unternehmens passende Auswahl der Inhalte sein. Kommen Sie zwecks Abstimmung der Inhalte und Ihres Bedarfs gerne auf uns zu.

## III. STROM- UND ENERGIESTEUER-CHECK

Um ein vollständiges Bild zu erhalten, bieten wir Ihnen ebenfalls die Durchführung eines Strom- und Energiesteuer-Checks an. Unser Check besteht grundsätzlich aus drei Teilen, die wir je nach Bedarf anpassen können:

- Im ersten Schritt fragen wir Ihre relevanten Unternehmensinformationen ab. Für einen umfassenden Strom- und Energiesteuer-Check stellen Ihnen eine ausführliche Checkliste zur Verfügung (beigefügt als Anlage), um „links und rechts“ des Status Quo weitere Sachverhalte zu erfragen und in die Prüfung einzubeziehen. Ziel dabei ist es, die Einhaltung aller Pflichten und die vollständige Ausschöpfung möglicher Optimierungen zu gewährleisten.
- Im Rahmen eines nachfolgenden Inhouse-Workshops besprechen wir den strom- und energiesteuerrechtlichen Status Quo Ihres Unternehmens, um sodann – je nach Umfang der Vorprüfung – einerseits einen eventuell erforderlichen Handlungsbedarf (bspw. aufgrund von neuen Rechtsentwicklungen) sowie andererseits mögliche steuerliche Optimierungen zu erörtern. Gleichzeitig dient der Workshop selbstverständlich auch der internen Schulung, also der Auffri-

# NEWS



BECKER BÜTTNER HELD

schung dieses Rechtsthemas bei allen betroffenen und interessierten Mitarbeitern.

- Zum Abschluss des Checks erstellen wir – je nach Bedarf – eine schriftliche Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen und der Ergebnisse des Workshops, die nicht nur als „Abschlussbericht“ sondern auch als Grundlage für künftige Bearbeitungen („To-Do-Liste“) dienen kann bzw. sollte. Gern begleiten wir Sie auch bei der Umsetzung einzelner Aufgaben, die als Ergebnis des Checks gegebenenfalls abgeleitet wurden.

Kommen Sie gerne auf uns zu, um Umfang und Durchführung des Strom- und Energiesteuer-Checks zu besprechen.

## NEWS

---

März 2015





BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

# NEWS

---

März 2015



BECKER BÜTTNER HELD



**Daniel Schiebold**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-35  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
daniel.schiebold@bbh-online.de



**Klaus-Peter Schönrock**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
Tel +49(0)221 650 25-450  
Fax +49(0)221 650 25-299  
klaus-peter.schoenrock@  
bbh-online.de



**Andreas Große**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-619  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
andreas.grosse@bbh-online.de



**Niko Liebheit**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-95  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
niko.liebheit@bbh-online.de



**Bernhard Groth**

Steuerberater  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-145  
Fax +49(0)30 611 28 40 99  
bernhard.groth@bbh-online.de

---

## NEWS

März 2015



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-0  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44-00  
Fax +32(0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

---

# NEWS

März 2015